und in einwandfreiem Zustand erhalten. An den Ufern der Grenzflüsse, -Bäche und Kanäle beträgt dieser Streifen 2 Meter an jedem Ufer, wobei die zur Uferbefestigung angebrachte Bepflanzung von der Säuberung ausgenommen ist.

(2) Das Anpflanzen hoher Kulturen sowie die Errichtung von Bauten und Einrichtungen in den in Absatz 1 genannten Streifen sind nicht gestattet, es sei denn, die zuständigen Organe der Vertragspartner treffen hierzu besondere Vereinbarungen. Dieses Verbot trifft nicht auf Bauten und Einrichtungen zu, die zum Schutz der Staatsgrenze bestimmt sind.

(3) Die zuständigen Organe der, Vertragspartner führen auf ihrem Staatsgebiet die Säuberung der in Absatz 1 bezeichnelen Streifen durch.

Artikel 27

(1) Die zuständigen Organe der Vertragspartner führen gemeinsame Kontrollen des Verlaufs der Grenzlinie auf den Grenzgewässern, Vermessungen und andere Arbeiten im Gelände durch. Solche Kontrollen werden alle 10 Jahre durchgeführt, wenn nicht die zuständigen Organe eines der Vertragspartner dies früher verlangen.

(2) Wird bei einer der im Absatz 1 genannten Kontrollen gemeinsam festgestellt, daß eine Veränderung des Verlaufs oder des Charakters der Grenzlinie im Sinne des Artikels 5, Absätze 2 und 3 eingetreten ist, d*e eine wesentliche Abweichung von den in den Dokumenten über die Grenzmarkierung enthaltenen Angaben darstellt und die nicht in der in Artikel 5 Absätze 3 und 4 beschriebenen Weise geregelt wurde, führen die zuständigen Organe der Vertragspartner erneute Vermessungen durch und erarbeiten gemeinsam Dokumentenentwürfe über die Festlegung des neuen Verlaufes der Grenzlinie.

(3) Zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Arbeiten berufen die zuständigen Organe der Vertragspartner auf paritätischer Grundlage die entsprechenden Kommissionen.

Artikel 28

Die zuständigen Organe der Vertragspartner halten die Grenzzeichen in einem solchen Zustand, daß ihre Abmessungen, Form, Ausführung, Farbgebung, Numerierung und Lage den Festlegungen der Dokumente über die Grenzmarkierung entsprechen.

Artikel 29

(1) Die zuständigen Organe der Vertragspartner , unterhalten die Grenzzeichen wie folgt:

1. die Grenzsäulen auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die Grenzsäulen auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik Polen die zuständigen Organe der Volksrepublik Polen;
2. die Unterhaltung der Grenzsteine und Monolithe, die sich auf der Grenzlinie befinden, obliegt hinsichtlich der Grenzzeichen mit geraden Zahlen den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und hinsichtlich der Grenzzeichen mit ungeraden Zahlen den zuständigen Organen der Vo'ksrepublik Polen;
3. die Unterhaltung der Grenzzeichen auf dem Oder-Haff und dem Neuwarper See erfolgt nach den Festlegungen:
   a) der Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Volksrepublik Polen über die Erhaltung und Änderung der Art der Hilfsgrenzzeichen in dem Stettiner-Haff und der Neuwarper Bucht vom 20. Oktober 1962;
   b) des Protokolls über die Änderung der Aufstellung von Hilfsgrenzzeichen in dem Oderhaff und dem Neuwarper See und die Beschreibung des Verlaufs der Staatsgrenze auf diesem Abschnitt vom 06. Dezember 1963;
   c) der Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Volksrepublik Polen über die Änderung der Art von Hilfsgrenzzeichen im Oderhaff vom 21. Oktober 1965.
4. Die Unterhaltung des Grenzzeichens am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik im Flußbett der Neiße erfolgt nach der „Vereinbarung zwischen den Ministerien des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Republik über die Art der Instandhaltung des Grenzzeichens, das den Berührungspunkt der Staatsgrenze Deutschland, Polen und Tschechoslowakei markiert“, unterzeichnet am 27. März 1957 in Berlin.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragspartner können durch Übereinkommen die Grundsätze der Unterhaltung der Grenzzeichen, die im Absatz 1 festgelegt wurden, verändern.

Artikel 30

(1) Die Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner führen gemeinsam alle zwei Jahre in der Sommerperiode eine Besichtigung der Grenzzeichen und des in Artikel 26 genannten Streifens durch. Bei Notwendigkeit können für einzelne Abschnitte der Staatsgrenze zusätzliche Besichtigungen durchgeführt werden.

(2) Wird bei einer Besichtigung der Grenzzeichen festgestellt, daß die in den Dokumenten über die Grenzmarkierung enthaltenen Vermessungsangaben nicht mit den gemeinsam im Gelände vorgenommenen Messungen übereinstimmen, sind die Angaben aus den Geländevermessungen als zutreffend zu betrachten, wenn festgestellt wurde, daß seit der Zeit der Grenzmarkierung die Lage des Grenzzeichens nicht verändert wurde. Die entsprechenden Verbesserungen oder Veränderungen werden den Dokumenten über die Grenzmarkierung beigefügt.

(3) Uber die durchgeführten Besichtigungen sind entsprechende Protokolle anzufertigen, in die die Einschätzung des Zustandes der Grenzzeichen, des in Artikel 26 genannten Streifens sowie die Vorschläge der Seiten aufzunehmen sind.

Artikel 31

(1) Im Falle des Verlustes, der Zerstörung oder Beschädigung eines Grenzzeichens haben sich die Grenzbevollmächtigten beider Vertragspartner unverzüglich